



feuerwehrreport

Bundesverwaltungsgerichts bestätigt eigene Rechtsprechung zum Ausgleich geleisteter Mehrarbeit bei der Berufsfeuerwehr

Bereits am 29.09.2011 urteilte das BVerwG zum Freizeitausgleich wegen Überschreitung der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit, jetzt hat der 2. Senat mit Urteil vom 26.07.2012 (BVerwG 2 C 70.11, 14.11 - 26.11, 28.11 - 36.11 - Urteile vom 26. Juli 2012) erneut über diese Thematik in 23 Revisionsverfahren entschieden, dabei einige Klarstellungen getroffen und folgende Kernsätze formuliert:

1. Feuerwehrbeamte, die über die unionsrechtlich zulässige Höchstarbeitszeit von 48 Stunden in der Woche hinaus Dienst leisten mussten, können hierfür von ihrem Dienstherrn Freizeitausgleich verlangen.
2. Kann der Dienstherr die Ausgleichsansprüche seiner Feuerwehrbeamten nicht binnen eines Jahres ohne Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfüllen, so besteht ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, dessen Höhe sich nach der Mehrarbeitsvergütung bemisst.
3. Das Gericht erkennt einen Anspruch auf Freizeitausgleich für rechtswidrig geleistete Zuvielarbeit sowohl nach dem unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch als auch nach dem nationalen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben an.
4. Für den unionsrechtlichen Staatshaftungsanspruch bedarf es keines Antrags bzw. Hinweises des Beamten. Dieser unionsrechtliche Anspruch auf Freizeitausgleich wird wirksam, sobald ein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt. Dieser liegt nach Auffassung des Senats seit dem 01.01.2001 (ausgehend von der SIMAP-Entscheidung am 2.10.2000) vor.
5. Demgegenüber kann der Anspruch aus nationalem Recht bereits mit Beginn des Verstoßes gegen Unionsrecht entstehen. Er setze aber voraus, dass der Beamte gegenüber dem Dienstherrn seine zu hohe Arbeitszeit rügt. Für diesen Anspruch nach Treu und Glauben bedarf es also zumindest eines dokumentierten Hinweises bzw. einer Rüge des Beamten, dass er mit der getroffenen Regelung nicht einverstanden ist. Dieser Anspruch auf Freizeitausgleich nach nationalem Recht beginnt also in dem Monat, in dem der Beamte die Regelung des Dienstherrn rügt (früher Antragsmonat).
6. Die Ansprüche könne nur geltend gemacht werden, soweit nicht Verjährung eingetreten ist. Die Ansprüche verjähren nach drei Jahren. Mit der Entscheidung für die 3-jährige Verjährungsfrist, hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass es sich nicht um einen Schadensersatzanspruch nach dem BGB handelt und daher auch nicht die entsprechend längere Verjährungsfrist (10 Jahr) gilt. Insbesondere zur Frage der Verjährung der Ansprüche sollte die schriftliche Urteilsbegründung abgewartet werden.

7. Die Ansprüche sind auf Freizeitausgleich im gleichen Umfang gerichtet, in dem über die 48 Stunden wöchentlich hinaus Dienst geleistet wurde.
8. Ein Abzug von 5 Stunden darf nicht erfolgen, da es sich um rechtswidrig verlangte Zuvielarbeit und nicht um rechtmäßig angeordnete Mehrarbeit handelt. (siehe Urteil vom 29.09.2011).
9. Kann Freizeitausgleich wegen Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht geleistet werden, ist jede Stunde entsprechend den damals geltenden Stundensätzen für Mehrarbeit auszugleichen. Bei der Berechnung des finanziellen Ausgleichs soll also auf die jeweils geltende Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum Zeitpunkt des Anfalls der Zuvielarbeit zurückgegriffen werden. Kürzungen bei der Berechnung der Vergütung sind nicht zulässig.
10. Es darf also weder um 5 Stunden monatlich, noch um 1/6 der Mehrarbeitsvergütung gekürzt werden.
11. Bei der Berechnung des Freizeitanspruchs werden 45 Wochen pro Jahr (52 Kalenderwochen pro Jahr abzüglich 6 Wochen Erholungsurlaub und 1 Woche für Werkfeiertage) á 2 Stunden zu Grunde gelegt. Der Urteilsbegründung wird zu entnehmen sein, ob hiervon abgewichen werden kann, wenn außergewöhnlich lange Abwesenheitszeiten vorlagen (Krankheit, Lehrgänge).

Impressum:

FeuerwehrReport. Eine Publikation des ver.di-
Bundesfachbereichs Gemeinden, Bundesfachgruppe
Feuerwehr; v.i.S.d.P.: Arno Dick